



ADÜ Nord · Buttstraße 4 · 22767 Hamburg

Per E-Mail: Hendrik.Haussmann@jumi.landsh.de
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucher-
schutz des Landes Schleswig-Holstein
Servicereferat II 12 / Herrn Hendrik Haußmann
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Geschäftsstelle

In der Schwimmwestenfabrik
Buttstraße 4 · 22767 Hamburg
(Di und Do 11:30 – 14:30 Uhr)

Kommunikation

Telefon 040 219 10 01
Fax 040 219 10 03
E-Mail info@adue-nord.de
Internet www.adue-nord.de

Bankverbindung

Postbank Hamburg · BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE94 2001 0020 0202 7002 02

USt-Id Nr.: DE228279995

12.07.2021

Ihr Zeichen: II 314/3475-15-7
Änderung des Landesjustizgesetzes Schleswig-Holstein (LJG-SH) u. a. aus
Anlass der Novellierung des GDolmG
Hier: Stellungnahme des ADÜ Nord e. V., Hamburg zur geplanten Änderung
des LJG-SH

Sehr geehrte Herr Haußmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr E-Mail-Anschreiben vom 23. Juni 2021 nimmt der in Hamburg ansässige Sprachmittler-Berufsverband der Assoziierten Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. (ADÜ Nord) vorliegend zur geplanten Änderung des LJG-SH Stellung. Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit den geplanten Änderungen des LJG-SH, die durch das inzwischen novellierte aber noch nicht in Kraft getretene Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) veranlasst sind.

Den in Aussicht genommenen Anpassungen und Streichungen des LJG-SH stehen aus Sicht des ADÜ Nord erhebliche Bedenken entgegen. Diese Bedenken haben im Wesentlichen mit der Art des Zustandekommens und dem Inhalt des GDolmG zu tun. Konkrete Grundlage der besagten Bedenken sind zum einen eine mit Händen greifbare Grundgesetzwidrigkeit des GDolmG, die auch auf die nun geplanten Änderungen des LJG-SH durchschlägt, und zum anderen die eklatanten konzeptionellen Schwächen des GDolmG, die sich zwingend negativ auf die zukünftige Dolmetschpraxis bei Gerichten und Behörden auch im Land Schleswig-Holstein auswirken werden.

Wie wir Ihnen mit diesseitiger E-Mail vom 24. Juni 2021 zur Kenntnis gebracht hatten, hat der Bundesrat selbst bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur erstmaligen Verabschiedung des GDolmG im Herbst des Jahres 2019 erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des GDolmG mit dem Grundgesetz angemeldet. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken haben damals ihren Niederschlag in dem Beschluss BR-Drs. 532/19 (B) gefunden. Die besagte Drucksache fügen wir zur Ihrer Unterrichtung der vorliegenden Stellungnahme nochmals als Anlage A 1 bei.

Trotz des o. g. Beschlusses ist das GDolmG noch im Jahr 2019 verabschiedet worden, d. h. der Bundesrat hat letztlich keinen Einspruch gegen die Verabschiedung erhoben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings zu wissen, dass dies nur deshalb geschehen konnte, weil die politische Mehrheit aus Vertreter/innen von CDU und SPD im Rechtsausschuss und im Plenum des Bundesrats dafür gesorgt haben, dass eine nähere Befassung mit den im o. g. Beschluss dargelegten, verfassungsrechtlichen Bedenken letztlich nicht (mehr) stattfinden konnte.

Laut den BR-Plenarprotokollen 982 (dort Seite 541, TOP Nr. 44) und 983 (dort Seite 588, TOP Nr. 17), die der vorliegenden Stellungnahme als **Anlagen A 2 und A 3** beigefügt sind, wurde der Beschluss BR-Drs. 532/19 in der BR-Plenarsitzung 982 zwar zunächst in die Debatte eingebracht, danach entschied der BR-Rechtsausschuss aber mit Stimmenmehrheit, die Befassung mit Fragen der etwaigen Verfassungswidrigkeit des GDolmG von der Tagesordnung zu nehmen. So kam es, dass dieser Vorarbeit des BR-Rechtsausschusses folgend in der BR-Plenarsitzung 983 Beschluss dahingehend gefasst wurde, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, d. h. den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Insofern kann keine Rede davon sein, dass die politisch Verantwortlichen im Bundesrat den von den Fachjuristen des Bundesrats aufgeworfenen, verfassungsrechtlichen Bedenken betreffend das GDolmG im Sinne einer eingehenden Erörterung nachgegangen wären, sich hierzu eine fundierte Meinung gebildet und konkrete Bedenken aus inhaltlichen Gründen als unzutreffend verworfen hätten.

In diesem Verhalten der taktischen Vermeidung einer inhaltlich notwendigen und rechtlich angezeigten Debatte über verfassungsrechtliche Fragen eines konkreten Gesetzesvorhabens ist ein schweres politisches Versäumnis der verantwortlichen politischen Akteure und eine sehr besorgniserregende Missachtung von formellen und materiell-rechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, darunter des Art. 20 Abs. 3 GG zu sehen.

Wie Sie nun aus der BR-Drs. 532/19 (B) entnehmen können, haben die Fachjuristen des Bundesrats drei wesentliche Gründe für das Bestehen verfassungsrechtlicher Bedenken genannt: Zum einen bestünden Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit des GDolmG, da eine formelle Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht gegeben sei. Hintergrund sei hier letztlich ein festzustellender Eingriff in die Bildungshoheit der Länder, der sich dadurch manifestiere, dass das GDolmG im Wesentlichen Fragen der erforderlichen fachlichen Qualifikation von etwa zu vereidigenden Dolmetscher/innen regelt.

Zum anderen wurden zwei materiell-rechtliche Bedenken vom Bundesrat geäußert, nämlich das (auch heute noch gegebene) Fehlen von Bestandsschutzregelungen zu Gunsten von bereits langjährig tätigen und unbefristet allgemein beeidigten Berufsträger/innen sowie eine sachlich nicht näher begründete, berufs-rechtliche Ungleichbehandlung von Dolmetscher/innen einerseits und Gebärdensprach-dolmetscher/innen und Übersetzer/innen andererseits.

Der ADÜ Nord ist der Auffassung, dass sich sowohl die Regierung des Landes Schleswig-Holstein, d. h. insbesondere Ihr Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz als auch ggf. der Schleswig-Holsteinische Landtag im Zusammenhang mit den nun geplanten Änderungen des LIG-SH, die u. a. auf dem GDolmG basieren, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit der Frage der Grundgesetzkonformität des GDolmG zu befassen hat.

Dies folgt bereits aus Art. 20 Abs. 3 GG. Nach außen hin ist bisher allerdings nicht ersichtlich, dass eine solche nähere Befassung stattgefunden hat, vielmehr entsteht durch die Ihrerseitige, insoweit unkommentierte Ankündigung des Gesetzgebungsvorhabens der Änderung des LJG-SH eher der Eindruck, dass das Land Schleswig-Holstein gedenkt, das bisher noch nicht in Kraft getretene GDolmG als eine legislative Gegebenheit hinzunehmen und sich das Berufsrecht der Dolmetscher/innen betreffend ganz pragmatisch auf neue Verhältnisse einzustellen.

Gerade angesichts der fraglichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den nunmehrigen, konkreten Regelungsgehalt des GDolmG stellt sich dem ADÜ Nord schon die Frage, warum das Land Schleswig-Holstein den im GDolmG liegenden, legislativen Übergriff des Bundesgesetzgebers in den eigenen Kompetenzbereich bisher hingenommen und sich hiergegen nicht in geeigneter Weise rechtlich vor dem Bundesverfassungsgericht zur Wehr gesetzt hat. Hierzu wäre im Einzelnen noch Einiges auszuführen, der ADÜ Nord sieht hiervon an dieser Stelle jedoch ab, weil weder unser Berufsverband noch einzelne seiner Mitglieder bzw. Berufsträger/innen subjektive Rechte aus einer Verletzung von Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes herleiten können.

Anders verhält es sich dagegen mit einer etwaigen materiellen Grundgesetzwidrigkeit des GDolmG, nämlich konkret mit nicht vom Grundgesetz gedeckten Eingriffen in die nach Art. 12 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit von bereits unbefristet nach Landesrecht allgemein vereidigten Dolmetscher/innen. Wie Ihnen bekannt ist, sieht das GDolmG auch nach seiner inzwischen erfolgten „Novellierung“ in § 7 Abs. 1 GDolmG eine Befristung der allgemeinen Beeidigung auf fünf Jahre vor. Hinsichtlich dieser Befristungsregelung gibt es für die oben genannten, nach Landesrecht unbefristet „Altvereidigten“ keine ausnahmsweise Bestandsschutzregel. Vielmehr sollen die „Altvereidigten“ sich nach einer Übergangsfrist gemäß Art. 189 Abs. 2 GVG (n. F.) nicht mehr auf Ihre bisherige, unbefristete Vereidigung nach Landesrecht berufen dürfen. Hierin liegt ein massiver Verstoß gegen einen in diesem Fall sogar grundrechtlich garantierten Bestandsschutz.

Hinzu kommt eine sachlich in keiner Weise gerechtfertigte, berufsrechtliche Ungleichbehandlung von (Gerichts-)Dolmetscher/innen einerseits sowie Gebärdensprachdolmetscher/innen und Übersetzer/innen andererseits. Insoweit wird hier vollumfänglich auf die erhellenden und zutreffenden Ausführungen im beigefügten Beschluss BR-Drs. 532/19 (vgl. Anlage A 1) verwiesen, die einen Verstoß des GDolmG gegen Art. 3 GG nahelegen.

Ausgehend von den beschriebenen Grundrechtswidrigkeiten des GDolmG darf sich das Land Schleswig-Holstein nach Art. 20 Abs. 3 GG nicht an derartigem Tun des Bundes aktiv unterstützend beteiligen, indem landesrechtlich neue Regelungen getroffen werden, die dem Vollzug von verfassungswidrigem Bundesrecht Vorschub leisten. Als konkrete Beispiele einer solchen, zu beanstandenden Unterstützung sind hier zum einen die Streichung von Vorschriften des derzeit geltenden LJG-SH zu nennen, die einen landesrechtlich bestehenden, berufsrechtlichen Bestandsschutz von unbefristet „altvereidigten“ Berufsträger/innen beseitigen, nämlich insbesondere der §§ 75 und 77 LJG-SH. Zum anderen sei hier auf § 74 Abs. 3 S. 1 LJG-SH (n. F.) hingewiesen, der u. a. den § 7 GDolmG für analog anwendbar auf die Ermächtigung von Übersetzer/innen erklärt und damit eine Befristung der allgemeinen Beeidigung auch für bereits unbefristet im Land Schleswig-Holstein „altvereidigte“ Übersetzer/innen einführt.

In diesem Zusammenhang wird hier die Rechtsauffassung vertreten, dass das bisherige LJG-SH mit seinen §§ 75 und 77 LJG-SH entgegen deren insoweit irreführenden Wortlaut bei näherer Betrachtung sehr wohl eine unbefristete, dem Bestandsschutz unterliegende Beeidigung regelt.

Abgesehen von den oben dargelegten, rechtlichen Bedenken sprechen auch gewichtige rechtspolitische und berufsrechtliche Erwägungen gegen Änderungen des LJG-SH, die letztlich der regulatorischen Anpassung an das am 1.1.2023 in Kraft tretende GDolmG dienen.

Denn das GDolmG ist wie aus dem als **Anlage A 4** beigefügten, umfassenden Positionspapier des ADÜ Nord vom 8. Oktober 2019 ein vom Bund erkennbar handwerklich schlecht vorbereitetes und konzeptionell große Schwächen aufweisendes Gesetzeswerk. Dies wurde und wird auch von den Fachjuristen des Bundesrats so gesehen, vgl. die BR-Drs. 532/19 (B) bzw. Anlage A 1.

Das GDolmG ist im Herbst des Jahres 2019 nach inhaltlich ungenügender Vorbereitung, praktisch kaum stattgefundener Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern und faktischer Nichtanhörung der beteiligten Sprachmittler-Berufsverbände, die sich formell rechtzeitig sehr kritisch und überwiegend ablehnend hierzu geäußert haben, im Eiltempo als Bestandteil des Strafrechtsmodernisierungsgesetzes verabschiedet worden.

Wegen der vielfältigen konzeptionellen Schwächen und Inkonsistenzen des GDolmG erlaubt sich der ADÜ Nord vollinhaltlich auf sein beigefügtes Positionspapier (vgl. Anlage A 4) sowie auf die Ausführungen in der BR-Drs. 532/19 (B) (vgl. Anlage A 1) zu verweisen.

Aus Sicht des ADÜ Nord stehen die Bundesländer, darunter das Land Schleswig-Holstein, nunmehr vor einer grundlegenden Richtungsentscheidung, wie sie mit dem rechts- und berufspolitisch unfundierten GDolmG umzugehen gedenken. Das nunmehr von Ihrem Ministerium angekündigte Vorhaben, das LJG-SH und andere Gesetze aufgrund der Einführung des GDolmG ändern zu wollen, lässt da nichts Gutes ahnen.

In unserer Eigenschaft als Interessenvertretung der unmittelbar betroffenen Berufsträger/innen können wir an dieser Stelle nur an Ihr Verantwortungsgefühl appellieren und anregen, sehr ernsthaft eine Kehrtwende in Ihrem regulatorischen Handeln in Erwägung zu ziehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir es bei der Einführung des GDolmG und etwaiger landesrechtlicher Folgerechtssetzung mit nicht mehr und nicht weniger als einer nachhaltigen Gefährdung der Sicherstellung von guter Sprachmittlung in der Rechtspflege zu tun haben.

Bund und Länder machen sich an dieser Stelle – bewusst oder unbewusst – eines erheblichen Verschuldens durch Unterlassen schuldig, indem sie das Vereidigungswesen weiterhin eher oberflächlich-formell regeln wollen, anstatt sich vertieft mit den strukturellen und regulatorischen Anforderungen an gute Sprachmittlung für staatliche Bedarfsträger zu befassen und fundierte Regelungen zu treffen, die diese Bezeichnung tatsächlich verdienen.

Nach Auffassung des ADÜ Nord kommen Bund und Länder, wenn sie den mit dem GDolmG eingeschlagenen Weg weiter beschreiten, insbesondere ihren europarechtlichen Verpflichtungen z. B. aus der Richtlinie 2010/64/EU nicht nach. Wie in unserem Positionspapier vom Oktober 2019 (vgl. Anlage A 4) näher ausgeführt ist das GDolmG weder geeignet, eine bundeseinheitlich wirksame Vereinheitlichung von Standards im Vereidigungswesen der Sprachmittler/innen

herbeizuführen, noch legt es überhaupt in ausreichender Art und Weise fachliche Standards fest, mit denen die (verfassungs-)rechtlich gebotene hohe Qualität von Dolmetschleistungen für Gerichte und Behörden sichergestellt wäre.

Als konkrete Defizite des GDolmG zu nennen sind hier das Ignorieren von Vorgaben der Norm ISO 20228 (Legal interpreting – requirements) betreffend das Dolmetschen im rechtlichen Bereich, darunter insbesondere die verbindliche gesetzliche Festlegung des Beherrschens diverser Dolmetschtechniken (und eben nicht nur des „Vorhandenseins von Sprachkenntnissen“ oder nicht näher definierten „Fachkenntnissen“) als Voraussetzung für eine allgemeine Beerdigung als Dolmetscher/in.

Es gibt leider eine auch bei staatlichen Funktionsträgern noch immer weit verbreitete Fehlvorstellung, dass „gute Kenntnisse der deutschen Sprache und einer Arbeitssprache“ mit dem Vorhandensein von professioneller Dolmetschkompetenz gleichzusetzen seien. Aus unserer Sicht als ausgebildete Berufsträger/innen können wir Ihnen versichern, dass dies definitiv nicht der Fall ist! Kurz gesagt machen selbst hervorragende Kenntnisse in einem Sprachenpaar noch lange keinen qualifizierten Dolmetscher. Wegen der näheren Einzelheiten hierzu verweisen wir erneut auf unser Positionspapier.

Abschließend bleibt uns nur die Hoffnung, dass unsere obigen Hinweise, Argumente und Anregungen bei den zuständigen Organen des Landes Schleswig-Holstein, darunter Ihrem Ministerium, auf ein offenes Ohr stoßen und nicht ungehört verhallen. Wir werden das weitere Vorgehen des Landes Schleswig-Holstein in dieser Sache nun sehr genau beobachten. Außerdem möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass wir durchaus eine Unterstützung betroffener Berufsträger/innen bei einem zukünftigen rechtlichen Vorgehen gegen das GDolmG vor dem Bundesverfassungsgericht in Erwägung ziehen. Es wird sich zeigen, ob es zu einer Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG kommen muss und ob sowohl Bund als auch Länder es genau auf eine solche gerichtliche Korrektur ankommen lassen wollen.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Schmidt

1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

Anlagen:

- 1.) BR-Drs. 532/19 (B) – Anlage A 1
- 2.) BR-Plenarprotokoll 982 – Anlage A 2
- 3.) BR-Plenarprotokoll 983 – Anlage A 3
- 4.) Positionspapier des ADÜ zum GDolmG vom 8.10.2019 (inkl. eigener Anlagen) – Anlage A 4

... wir sind in der

